Andrea Guthoff, Ruth Imseng

Gesellschaft EBA

1. Berufliche Grundbildung

Inhalt

[!!1 Berufliche Grundbildung](#_Toc129630719)

[!!1.3 Gleichstellung von Mann und Frau](#_Toc129630720)

[!!Geschlechterrollen](#_Toc129630721)

[||GLEICHSTELLUNGSARTIKEL (BV 8)](#_Toc129630722)

[!!Gleichstellungsgesetz](#_Toc129630723)

[!!Chancengleichheit](#_Toc129630724)

[!!VERSTANDEN?](#_Toc129630725)

j-7

# !!1 Berufliche Grundbildung

j-11 - Gleichstellung von Mann und Frau

## !!1.3 Gleichstellung von Mann und Frau

### !!Geschlechterrollen

Heute ist es für Frauen und Männer möglich, ihren Beruf geschlechterunabhängig zu wählen. Frauen sollten zudem wie ihre männlichen Kollegen entlohnt werden.

Dies war nicht immer so. Im 20. Jahrhundert hat die Frauenbewegung für das Frauenstimmrecht und die Überwindung der Geschlechterrollen gekämpft. Die Frauen sollten auch ausser Haus arbeiten dürfen und über ihr Leben selber bestimmen können. 1981 wurde ein Gleichstellungsartikel in die Bundesverfassung aufgenommen:

### ||Gleichstellungsartikel (BV 8)

"Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit."||

---

### !!Gleichstellungsgesetz

Das Gleichstellungsgesetz von 1995/96 stellt Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts unter Strafe (z. B. sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, Benachteiligung einer Bewerberin bei gleicher Qualifikation aufgrund ihres Geschlechts).

### !!Chancengleichheit

Die Chancengleichheit geht über das Berufsleben hinaus, auch in der Partnerschaft sind beide Partner gleichgestellt (vgl. dazu Kapitel 4).

|AG| A2 / ARBEITSHEFT S. 6

### !!Verstanden?

+++1.5 Was besagt der Gleichstellungsartikel in der Bundesverfassung?